



GEMEINDEAMT 9423 ST.GEORGEN IM LAVANTTAL

St.Georgen 14a

Tel. 04357/ 2133

Bezirk

9423 St.Georgen im Lav. Fax: 04357/2133-9

Wolfsberg

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 817-0/200

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lav. vom 05.Juli 2000, Zahl: 817-0/2000, mit der Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof St.Georgen im Lav. ausgeschrieben werden.

Aufgrund des 7 Abs. 5 des FVG 1948, BGBl.Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl.Nr. 201/1996 und des § 15 Abs. 3 Ziff. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 – FAG 1997, BGBl.Nr. 201/1996 in der Fassung BGBl.Nr. 106/1999 und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl.Nr. 66/1998, wird verordnet:

§ 1

Für die Grabgebühren sowie für die Friedhofserhaltung werden nachstehend angeführte Gebühren eingehoben:

1) GRABBENÜTZUNGSGEBÜHREN

- | | | |
|--|---|---------|
| a) Familiengräber für 10-jährige Dauer | S | 1.600.— |
| b) Einzelgräber für 10-jährige Dauer..... | S | 1.000.— |

Die angeführten Gebühren sind für 10 Jahre zu entrichten.

Die Vorschreibung erfolgt in zwei Teilbeträgen in Abständen von 5 Jahren.

2) FRIEDHOFSERHALTUNGSBEITRAG

- | | | |
|------------------------|---|-------|
| je Grab jährlich | S | 200.— |
|------------------------|---|-------|

§ 2

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, in Ermangelung solcher jene Personen, die mit dem Verstorbenen vor seinem Tode im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, verpflichtet.
- 2) Angehörige im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Verwandten des Verstorbenen in gerader Linie und dessen Geschwister.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren trifft den Ehegatten vor den Verwandten, die Nachkommen vor den Vorfahren und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft und die Verwandten in gerader Linie vor den Geschwistern.

§ 3

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.